

Inklusionskonzept

Schulinternes Konzept zur sonderpädagogischen Förderung an der Grundschule Kuhstraße

1 Leitbild

An der GS Kuhstraße leben und lernen alle Kinder getreu des Schulmottos „Ich für dich, du für mich, gemeinsam sind wir stark“ gemeinsam. In unserer Schulgemeinschaft arbeiten wir als multiprofessionelles Team mit verschiedenen Professionen in vertrauensvoller Atmosphäre miteinander. Wir verstehen uns als inklusive Schule, die die Individualität jedes einzelnen Kindes wertschätzt und Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. In unserer Schule können Schüler*innen in den Förderschwerpunkten „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Sprache“, „Geistige Entwicklung“, „Sehen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Hören und Kommunikation“ gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zusätzlich sonderpädagogisch gefördert werden, sofern dafür die personelle Ressource vorhanden ist, die Genehmigung der Schulaufsicht vorliegt und die sächliche Unterstützung bewilligt wurde.

2 Zielsetzung

Die sonderpädagogische Förderung richtet sich an der GS Kuhstraße gleichermaßen an alle Schüler*innen mit einem erhöhten Förderbedarf in verschiedenen Entwicklungsbereichen. Bezugsgruppen sind somit nicht nur Schüler*innen mit einem festgestellten sonderpädagogischem Förderschwerpunkt nach §4 AO-SF, sondern auch alle Kinder mit einem präventiven Förderbedarf.

Zur grundlegenden Konzeptentwicklung und -bearbeitung wird das 12-Felder-Schema der Bezirksregierung Düsseldorf herangezogen. Hierbei werden auf drei verschiedenen Ebenen prä- und interventive Fördermaßnahmen der Schule erörtert, die die inklusiven Rahmenbedingungen übersichtlich darstellen. Auf einer universellen Ebene stehen Fördermaßnahmen, welche ihre Gültigkeit für alle an der GS Kuhstraße beschulten Schüler*innen haben. Die selektive Ebene nimmt alle Schüler*innen mit einem erhöhten Förderbedarf (im Übergang zur sonderpädagogischen Förderung) in den Blick, während die indizierte Ebene gezielte Fördermaßnahmen für einzelne Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf benennt.

Darüber hinaus vereinen Absprachen zu Regeln und Ritualen (siehe Erziehungskonzept) sowie Angebote aus dem sozial-emotionalen Bereich (externes Sozialkompetenztraining der Stadt Velbert, Initiierung des Präventionsprogramms Lubo aus dem All) weitere Angebote, die zu einer lernförderlichen Atmosphäre in der GS Kuhstraße beitragen.

3 Schulrechtlicher Bezugsrahmen

Die seit dem Jahr 2009 in Deutschland verbindliche UN-Behindertenrechtskonvention legt einen grundsätzlichen Rahmen für die inklusive Beschulung von Schüler*innen mit und ohne Behinderung. Die Zielsetzung zur Inklusion ist sowohl im Schulgesetz NRW, im Referenzrahmen Schulqualität und im Lehrplan NRW verankert. Darüber hinaus

bieten der Index für Inklusion (Ainscow & Booth, 2017) sowie Manuale der Bezirksregierung Düsseldorf (sog. Themenhefte) wichtige Bausteine zur Implementierung und Weiterentwicklung eines inklusiven Schulprogramms.

An der GS Kuhstraße werden aktuell (Januar 2023) Schüler*innen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung und Hören und Kommunikation sonderpädagogisch gefördert. Zur Definition werden im Folgenden Auszüge aus der „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF)“ herangezogen.

§ 2 AO-SF

Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Klinikschulen.

(2) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 4 Absatz 2),
2. Sprache (§ 4 Absatz 3),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 4),
4. Hören und Kommunikation (§ 7),
5. Sehen (§ 8),
6. Geistige Entwicklung (§ 5),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6).

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet.

§ 3 AO-SF

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),

5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung)
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

§ 4 AO-SF

Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

- (1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.
- (2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfanglicher und langdauernder Art sind.
- (3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.
- (4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 7 AO-SF

Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

- (1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.
- (2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

- (3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

4 Teilkonzept: Sonderpädagogische Förderung

4.1 Organisation und Umsetzung

Die sonderpädagogische Förderung übernimmt an der GS Kuhstraße seit November 2023 eine feste Sonderpädagogin mit 28 Stunden in Vollzeit. Zusätzlich wird die sonderpädagogische Ressource noch von einer Vertretungslehrerin mit ebenfalls 28 Stunden in Vollzeit abgedeckt. Die Organisation des sonderpädagogischen Einsatzes wird einerseits durch einen individuell festgelegten Stundenplan als auch durch regelmäßige Absprachen im Gesamtkollegium und in der Fachkonferenz Inklusion gewährleistet. Um die sonderpädagogische Ressource bestmöglich zu nutzen, erfordert es Offenheit in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion gemeinsamer schulischer Prozesse. Es finden regelmäßige Absprachen in Jahrgangsstufen- und Klassenteams sowie im Team gemeinsam mit der Sozialpädagogin und der MPT-Kraft statt.

Die Sonderpädagogin wirkt an der GS Kuhstraße bei der Umsetzung von inklusivem Unterricht mit, indem sie sowohl im Team Teaching agiert und die Grundschullehrkräfte während des Unterrichts in der Klasse in Form innerer Differenzierung unterstützt als auch in Form von Kleingruppen- oder Einzelförderung als äußere Differenzierungsmaßnahme für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Sonderpädagogin ist in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrerinnen dafür verantwortlich, für den Unterricht innerhalb der Klasse und innerhalb der Kleingruppe individuelles und handlungsorientiertes Arbeitsmaterial bereitzustellen. In der Kleingruppen- und Einzelförderung arbeitet die Sonderpädagogin mit einzelnen Schüler*innen gezielt an ihren individuellen Lernzielen. Die Schüler*innen können insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik auf handlungsorientiertes Unterrichtsmaterial zurückgreifen.

In Absprache mit den Klassenlehrerinnen erstellt die Sonderpädagogin für einzelne Schüler*innen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen individuelle Wochenpläne zur selbstständigen Bearbeitung während des gemeinsamen Lernens innerhalb der Klasse. Darüber hinaus erarbeitet die Sonderpädagogin Daily Behaviour Report Cards für Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung im Rahmen eines „Check In“ zu Beginn jeder Woche, um den Übergang in das System Schule zu begleiten. Ein Austausch der Sonderpädagogin mit allen an der GS Kuhstraße tätigen Inklusionshelfer*innen findet regelmäßig statt, um die Schulbegleitung einzelner Schüler*innen kontinuierlich zu reflektieren. Die Aufgaben der Inklusionshelfer*innen sind an der GS Kuhstraße mithilfe eines Manuals zu Händen der Schulbegleitungen aufbereitet. Inklusionshelfer*innen unterstützen das Kind abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen im schulischen Alltag. Sie übernehmen Hilfestellung beim Erwerb einfacher alltagspraktischer Handlungen, unterstützen zielgerichtet in Arbeitsphasen

und während des sozialen Miteinanders innerhalb der Lerngruppe, Übernehmen Reflexionsgespräche in und nach Konfliktsituationen, sind Ansprechpartner*innen für das Kind während der Hofpause und übernehmen individuell weitere vielfältige Aufgaben in Absprache mit den Lehrkräften, der Sonderpädagogin, den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Träger.

Im Schuljahr 2024/25 installiert die Sonderpädagogin das Präventionsprogramm „Lubo aus dem All“ zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen in der Jahrgangsstufe 1.

Neben der Gestaltung von inklusivem Unterricht ist die Sonderpädagogin zusätzlich im Rahmen der Schuleingangsdiagnostik sowie der Diagnostik von Schüler*innen in Form von Schulleistungstests und in der Beratung von Lehrkräften sowie Erziehungsberechtigten tätig. Des Weiteren steht sie in regelmäßigem Kontakt zu den Mentor*innen der Stiftung MaryWard und kooperiert eng mit der Schulleitung.

4.2 Aufgabenbereiche in der Inklusion

- Beratung bzgl. der Durchführung von differenziertem Unterricht (in Zusammenarbeit mit den Jahrgangsstufenteams)
- Vorbereitung von differenzierten Aufgabenstellungen sowie zieldifferenten Hausaufgaben für zieldifferent beschulte SuS (Erstellung von individuellen Wochenplänen)
- Durchführung der Förderung von SuS mit sonderpädagogischem FSP (äußere Differenzierung)
- Durchführung der präventiven Förderung von SuS mit präventivem FSP (äußere Differenzierung)
- Absprache mit Regelschullehrkräften und Schulleitung bzgl. individueller Vereinbarungen für SuS mit sonderpädagogischem FSP (Dokumentation im individuellen Förderplan)
- Übergangsgestaltung von der häuslichen Umgebung in die schulische Umgebung im Rahmen eines „Check In / Check Out“
- Einsatz von Daily Behavior Report Cards (DBRV) für SuS im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung
- Unterstützung bei Doppelbesetzung im Sinne des Team Teachings für einzelne SuS (innere Differenzierung)
- Bereitstellung von individualisiertem und handlungsorientiertem Lernmaterial, insbesondere für das Fach Deutsch und das Fach Mathematik
- Erstellung von individuellen Förderplänen für alle SuS mit sonderpädagogischem FSP
- Evaluation und Fortschreibung der individuellen Förderpläne für alle SuS mit sonderpädagogischem FSP
- Erstellung von Zeugnistexten in den Fächern Deutsch und Mathematik für SuS, die im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet werden
- Vorbereitung und Durchführung von schulinterner Diagnostik (z.B. SLRT II, HRT 1-4)
- Beratung und Unterstützung der Regelschullehrkräfte beim Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (interne AO-SF)

	Beispielhafte Arbeitsfelder	Zuständigkeiten						
		Schulleistungsteam	allgemeinpädagogische Lehrkräfte	sonderpädagogische Lehrkräfte	pädagogische Fachkräfte	Sozialpädagogische Fachkraft oder Schulsozialarbeit	MPT – Kräfte Inklusion	Weitere Fachkräfte
	Beratung und / oder Bereitstellung von Differenzierungsmaterial			X				
	Korrekturen		X	X				
	Noteneintrag		X	X				
Unterricht / Förderung	Klassenunterricht durchführen - Offene Unterrichtsformen - Kooperative Lernformen - Teamteaching - Feedbacksysteme - ...		X	X				
	Pädagogische Maßnahmen implementieren		X	X				
	Kleingruppenförderung		X	X		X	X	X
	Einzelunterricht / Einzelförderung		X	X		X	X	X
	Umsetzung Nachteilsausgleich		X	X		X	X	X
	Vorbereitung und Durchführung von Förderkonferenzen		X	X			X	X

4.2.1 Diagnostik

Die Sonderpädagogin ist in Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogin für die Erfassung von Lernausgangslagen in der Schuleingangsphase und darüber hinaus bei präventivem Förderbedarf verantwortlich. Sie beobachtet Schüler*innen in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Fächern Deutsch und Mathematik und überprüft schulische Fähigkeiten mithilfe von Lernstandsdiagnostik (Statusdiagnostik). Darüber hinaus werden die individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen eines Kindes umfassend erhoben, um vorhandene Ressourcen bestmöglich im Lernprozess nutzen zu können und die individuelle Förderung eines Kindes an seinen individuellen Bedarf anzupassen. Mithilfe von Förder- bzw. Verlaufsdagnostik wird die Förderung des Kindes regelmäßig an seinen aktuellen Entwicklungsstand angepasst. Im Vordergrund steht nicht das Erfassen von Defiziten oder Auffälligkeiten, sondern die Erkundung von individuellen Ressourcen und Stärken des Kindes.

Für das Fach Mathematik steht der Grundschule Kuhstraße der Schulleistungstest „Heidelberger Rechentest HRT 1-4“ zur Verfügung. Der Rechentest gibt einen differenzierten Überblick über erworbene Kompetenzen in den mathematischen Grundlagen. Zum Einen erfasst der Test die Beherrschung der Rechenoperationen (Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division) und zum Anderen die numerisch-logischen und räumlich-visuellen Fähigkeiten (z.B. Zahlenreihen, Würfelzählen,

Mengenzahlen). Für das Fach Deutsch steht der Grundschule Kuhstraße der Schulleistungstest „Salzburger Lese- und Rechtschreibtest SLRT II“ zur Verfügung. Dies ist ein Verfahren zur differenzierten Diagnostik des Schriftspracherwerbs. Mithilfe des SLRT II können die Lese- und Rechtschreibfähigkeiten eines Kindes erfasst und differenziert betrachtet werden.

Nach Ermittlung und Dokumentation von erhobenen Lernausgangslagen plant die Sonderpädagogin eine zielgerichtete sonderpädagogische Förderung, führt diese im schulischen Alltag durch und dokumentiert Entwicklungsprozesse des Kindes fortlaufend im individuellen Förderplan.

4.2.2 Beratung

Die Sonderpädagogin wirkt an vielfältigen Beratungsprozessen der GS Kuhstraße mit. Hierzu zählen unter anderem:

- Durchführung von Elternberatung bei der Schuleingangsdiagnostik / Schulanmeldung
- Teilnahme an Elternsprechtagen bei SuS mit präventivem oder diagnostiziertem sonderpädagogischem Förderbedarf
- Beratung von Erziehungsberechtigten bei AO-SF Anträgen gemeinsam mit der Klassenlehrkraft
- Beratung von Erziehungsberechtigten während externer AO-SF Verfahren
- Beratung von Erziehungsberechtigten bei der jährlichen Überprüfung des Förderbedarfs
- Einladung und Durchführung von Förderplankonferenzen / Förderplangesprächen in Absprache mit allen Beteiligten
- Durchführung von Schullaufbahngesprächen / Beratung zum Übergang 4/5
- Beratung zur Beantragung der Eröffnung eines Verfahrens im Rahmen der AO-SF
- Teilnahme an Beratungsanlässen im Rahmen eines „runden Tisches“ mit Erziehungsberechtigten, Institutionen wie z.B. dem Jugendhilfedienst oder der Stiftung MaryWard
- Beratung von Schüler*innen in Konfliktsituationen (in Absprache oder Zusammenarbeit mit der Schulleitung, zu Themenbereichen wie z.B. Mobbing)
- Beratung und Absprache mit allen an der GS Kuhstraße tätigen Inklusionshelfer*innen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen nach Bedarf
- Teilnahme an kollegialer Fallberatung

4.3 Unterricht und Förderung

Für den Unterricht von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) der allgemeinen Schule sowie zusätzlich die KMK Empfehlungen der Förderschwerpunkte.

4.3.1 Förderung im zielgleichen Bildungsgang Grundschule

Schüler*innen im zielgleichen Bildungsgang Grundschule werden nach den Richtlinien und der Stundentafel der Grundschule unterrichtet. Sie nehmen am regulären

Klassenunterricht teil und erhalten zusätzliche sonderpädagogische Förderung, die im Einzelfall mit allen Beteiligten in ihrer zeitlichen, räumlichen und personellen Dimension abgestimmt und im individuellen Förderplan dokumentiert wird.

4.3.2 Förderung im zieldifferenten Bildungsgang Lernen

Schüler*innen im zieldifferenten Bildungsgang Lernen arbeiten im gemeinsamen Lernen an differenziertem, ihrem jeweiligen Lernniveau entsprechendem Arbeitsmaterial. Die Unterrichtsfächer und die Studentafel richtet sich im zieldifferenten Bildungsgang Lernen nach denen der Grundschule. Nach § 31 Abs. 2 AO-SF kann die Klassenkonferenz beschließen, ob Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen am Englischunterricht teilnehmen oder sie in der vorgesehenen Zeit im Rahmen eines verstärkten Bildungsangebots in ihren jeweiligen Entwicklungszielen sonderpädagogisch gefördert werden.

4.3.3 Leistungsbewertung

Alle Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet und erhalten ein Zeugnis auf Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele nach § 31 (1) AO-SF. Das Zeugnis beschreibt die erworbenen Kompetenzen des Kindes im Textformat und berücksichtigt dabei den Lernzuwachs in Bezug auf die individuellen Lernziele sowie die individuellen Anstrengungen des Kindes. Eine Versetzung findet gemäß § 34 AO-SF im Bildungsgang Lernen nicht statt, stattdessen entscheidet am Ende jedes Schuljahres die Klassenkonferenz, in welcher Klasse das Kind im nächsten Schuljahr gefördert wird. Ab der vierten Klasse kann die Schulkonferenz beschließen, dass einzelne Leistungen zusätzlich mit Noten bewertet werden, wenn diese der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe entsprechen.

Schüler*innen mit den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache oder Hören und Kommunikation werden im zielgleichen Bildungsgang Grundschule unterrichtet und erhalten ein entsprechendes Zeugnis nach den Richtlinien der Grundschule. Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF erhalten alle Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, auch jene die zielgleich unterrichtet werden, eine Zeugnisbemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Das Zeugnis nennt den jeweiligen Förderschwerpunkt sowie den Bildungsgang des Kindes.

4.3.4 Diklusion

Alle an der individuellen und sonderpädagogischen Förderung Beteiligten setzen regelmäßig digitale Medien in Kleingruppen- oder Einzelförderung ein. Der Einsatz von digitalen Tools erfolgt zielgerichtet in Bezug auf die individuellen Entwicklungsziele des Kindes. Digitale Angebote, die in der sonderpädagogischen Förderung eingebunden werden, sind z.B. die Lesekaraoke von LeOn zur Steigerung der Motivation im (Vor-)leseprozess sowie zur Dokumentation der Lesefähigkeit und -flüssigkeit, Onilo zur Motivation im Bereich des literarischen Lernens sowie zur Steigerung des Leseverständnisses, Edumaps als Möglichkeit eines individuellen digitalen Wochenplans mit differenzierten Aufgabenformaten sowie unterschiedliche Lernapps in den Fächern Deutsch und Mathematik.

4.4 Dokumentation, Reflexion und Evaluation

4.4.1 Förderpläne

Alle Schüler*innen mit einem (diagnostiziertem oder präventivem) sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten nach § 21 (7) AO-SF einen individuellen Förderplan. Ein sonderpädagogischer Förderplan beschreibt die individuelle Lernausgangslage des Kindes und darüber hinaus systematisch die Prä- und Interventionen in der individuellen Förderung einschließlich aller geplanten konkreten Maßnahmen. Die Sonderpädagogin erstellt nach Absprache mit allen an der Förderung beteiligten Personen (in der Regel die Klassen- und Fachlehrkräfte und ggf. zusätzlich die Sozialpädagogin und/oder MPT-Kraft) einen individuellen Förderplan, welcher regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird.

Bestandteile eines individuellen Förderplans sind:

- Die Beschreibung des gegenwärtigen Entwicklungsstandes des Kindes
- Nähere Angaben zum Förderschwerpunkt, zur personellen Unterstützung (Schulbegleitung) und zu Vereinbarungen im Team, mit Institutionen, mit den Erziehungsberechtigten, mit dem Kind
- Entwicklungsziele für einzelne Aspekte förderschwerpunktspezifischer Entwicklungsbereiche auf mittelfristiger Ebene
- Zielformulierungen für die Fächer Deutsch und Mathematik im Bildungsgang Lernen
- Konkrete Fördermaßnahmen und deren Umsetzung mit Auswahl geeigneter Inhalte, Lernmaterialien und Medien
- Festlegung der individuell benötigten Rahmenbedingungen und der Zeit
- Evaluationsmöglichkeiten

Funktionen eines individuellen Förderplans sind:

- Dokumentation von individuellen Lernausgangslagen (legitimierende Funktion)
- Festlegung von Lernzielen (zielführende Funktion)
- Transparenz für alle an der Förderung Beteiligten
- Grundlage der Kommunikation über die individuelle Förderung des Kindes im Team
- Einbettung von Einzelmaßnahmen in ein Gesamtkonzept (strukturierende Funktion)
- Grundlage für die Evaluation von Fördermaßnahmen
- Dokumentation von zielgerichteter Förderung

Der individuelle Förderplan wird bei Bedarf im Rahmen eines Förderplangesprächs oder einer Förderplankonferenz („KEFF“) von der Sonderpädagogin mit der Klassenlehrkraft, den Erziehungsberechtigten und dem Kind besprochen. Hier eignen sich besonders die Elternspreche, um alle Beteiligten miteinzubeziehen. Erziehungsberechtigte haben jederzeit das Recht und die Möglichkeit, den individuellen Förderplan ihres Kindes einzusehen.

4.4.2 Fallberatung und Supervision

In Absprache mit allen Beteiligten finden regelmäßige Möglichkeiten zur kollegialen Fallberatung statt, welche im Konferenzplan einsehbar sind. Die Schulleitung befindet

sich in engem Austausch mit der Sonderpädagogin, um die Beschulung der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestmöglich zu reflektieren.

In schulischen Krisensituationen steht der GS Kuhstraße das Angebot der Landeschulpsychologie am Schulamt für den Kreis Mettmann zur Verfügung. Die Sonderpädagogin nimmt im Bedarfsfall Kontakt auf und vereinbart Termine für eine moderierte Fallberatung oder eine Supervision. Darüber hinaus findet eine Kooperation mit der städtischen Jugendhilfe und Beratungsstelle statt.